

Elektronischer Arztausweis



Der elektronische Arztausweis ist eine dringend benötigte Voraussetzung für die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte. Mit Hilfe des elektronischen Arztausweises können Ärzte zukünftig auf die Patientendaten der elektronischen Gesundheitskarte zugreifen, elektronische Dokumente rechtsgültig signieren und für den Versand über Datenleitungen sicher verschlüsseln. Erst dadurch werden Anwendungen wie das elektronische Rezept, elektronische Arzneimitteldokumentation und der elektronische Arztbrief möglich. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich beim elektronischen Arztausweis um eine besondere elektronische Signaturkarte zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen. Dadurch ist für die Ärzte auch sein Einsatz als „elektronischer Heilberufsausweis“ im Sinne des GKV-Modernisierungsgesetzes gewährleistet.

Die Bundesärztekammer beschloss, dass die deutschen Ärztekammern zukünftig gemeinsam als Herausgeber eines bundesweit einheitlichen elektronischen Arztausweises auftreten. Die operativen Vorbereitungen für die Herausgabe begannen auf Grundlage eines umfangreichen Planungsgutachtens.

Projektbüro in Berlin

Ein Projektbüro bei der Bundesärztekammer, welches die Landesärztekammern bei ihren Aufgaben unterstützen soll, konnte Ende 2004 besetzt werden. Dieses Projektbüro wird die Aktivitäten koordinieren und in enger Abstimmung mit allen Landesärztekammern geeignete technische Partner auswählen. Um die bundesweite Nutzbarkeit des elektronischen Arztausweises zu gewährleisten, wird das Projektbüro auch die Interessen der Ärzteschaft gegenüber den Partnern der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, der Politik und der Industrie vertreten. Mit der Herausgabe des elektronischen Arztausweises übernehmen die Ärztekammern Verantwortung für die Bereitstellung eines wichtigen Schlüs-

selements der zukünftigen Telematik-Infrastruktur im Gesundheitswesen. Sie sichern damit auch den Einfluss der Ärzte auf zukünftige Entwicklungen der Telematik, die in erster Linie am Nutzen für die Patienten orientiert sein müssen.

Refinanzierung der Kosten

Über die Höhe der Investitionskosten für den niedergelassenen Arzt für Hard- und Software gibt es zahlreiche Spekulationen. Die Höhe schwankt je nach politischem Interesse. Die Sächsische Landesärztekammer wird sich an diesen Spekulationen nicht beteiligen, sondern bei Vorliegen konkreter Zahlen ihre Kammermitglieder rechtzeitig informieren. Es gibt zudem Gespräche mit den Krankenkassen über eine Refinanzierung dieser Kosten.

Vorbereitungen in Sachsen

Basierend auf dem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer zur Ausgabe des Elektronischen Arztausweises hat der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer am 7. Juli 2004 die Berufung einer Projektgruppe „Einführung elektronischer Arztausweis gemäß § 291a SGB V“ beschlossen. Diese Projektgruppe hat sich am 4. November 2004 konstituiert. Vorsitzender der Projektgruppe ist das Vorstandsmitglied, Herr Dr. Günter Bartsch.

Die Sächsische Landesärztekammer hat zwischenzeitlich die organisatorischen, finanziellen, technischen und personellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben als Registrierungsstelle und als zuständige Stelle gemäß § 5 Abs. 2 SigG getroffen. Die Sächsische Landesärztekammer ist auch am Koordinierungskreis des Freistaates Sachsen zur Bewerbung als Testregion für die Erprobung der Gesundheitskarte beteiligt. Mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, wurde die Ergänzung des Heilberufekammergesetzes und die Ergänzung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer abgestimmt. Die Sächsische Landesärztekammer ist auf die Ausgabe des elektronischen Arztausweises im vierten Quartal 2005 vorbereitet und erwartet die weiteren notwendigen technischen und organisatorischen Vorgaben.

Knut Köhler
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit